

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">H a u p t s a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">vom 24. November 2000 mit Änderungen vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und 13. März 2016</p> <p>Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverwaltungsrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und 13. März 2016 geändert wurde.</p>	<p style="text-align: center;">H a u p t s a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">vom 24. November 2000 mit Änderung vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007, 11. März 2016, 15. Dezember 2020</p> <p>Aufgrund der §§ 3, 32a, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl. Nr. 13 vom 12. Mai 2020, S. 259 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007, 11. März 2016 und 15. Dezember 2020 geändert wurde.</p>	<p>Anpassung nach Beschluss</p> <p>Fehler in letzter Fassung</p> <p>Diese Anpassung findet auf Grund einer Gesetzesänderung in der LKrO statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für</p> <p>Kreispolitische Grundsatzthemen, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen, Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Europaangelegenheiten, Bildung, Kulturpflege, Sport, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen, Örtliche Prüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für</p> <p>Kreispolitische Grundsatzthemen, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen, Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Europaangelegenheiten, Bildung, Kulturpflege, Sport, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen, Örtliche Prüfung.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <p>Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz, Grünordnung, Ortsverschönerung, Obstbauberatung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p> <p>Sozialhilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsofopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.</p>	<p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <p>Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz, Grünordnung, Ortsverschönerung, Obstbauberatung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p> <p>Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsofopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.</p>	<p>Seit 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr im SGB XII sondern im SGB IX geregelt. Seither ist der Landkreis auch „Träger der Eingliederungshilfe“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO</p> <p>a) bis 25.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen bis 5.000 €</p> <p>Landrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO</p> <p>a) bis 25.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen bis 5.000 €</p> <p>Landrat</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit an das NKHR</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>b) von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO</p> <p>Ausschuss</p>	<p>b) von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO</p> <p>Ausschuss</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>20.</p> <p>a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge</p> <p>Ausschuss</p> <p>b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge</p> <p>Ausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>20.</p> <p>a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe</p> <p>Ausschuss</p> <p>b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe</p> <p>Ausschuss</p>	<p>Seit 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr im SGB XII sondern im SGB IX geregelt. Seither ist der Landkreis auch „Träger der Eingliederungshilfe“.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>21. Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 61 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)</p> <p>Ausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p><i>[Innerhalb von Absatz 1]</i></p> <p>21. Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 59 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)</p> <p>Ausschuss</p>	<p>Abbildung einer rechtlichen Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Inkrafttreten</i></p> <p><i>siehe nächste Tabellenzeile, wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit dem neuen § 10 gegenübergestellt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können im Rahmen der Voraussetzungen nach § 32a LKrO Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und sonstiger Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>Diese Änderung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *)</p> <p>*) <u>Anmerkung:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986 mit Änderungen vom 13.07.1990 und 01.12.1995 außer Kraft.</p> <p>*) <u>Anmerkung:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft.</p>	<p>der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	